

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

zum Thema:

**Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“ – Gesetzlich  
abgesicherte Übergangsplanung für „Care Leaver“**

und **Antwort** vom 11. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24225  
vom 28. Oktober 2025  
über Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“ – Gesetzlich  
abgesicherte Übergangsplanung für „Care Leaver“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was umfassen die Hilfen im Bereich „Leaving Care“ und warum sind sie notwendig und wichtig?
2. Welche Arten von Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen gibt es in Berlin und wie werden bei den unterschiedlichen Arten der Unterbringung die Übergänge gestaltet?
3. Welche Angebote gab es in den letzten Jahren für „Care Leaver“ in Berlin und wie haben sich die Ausgaben entwickelt? (Bitte um Nennung der Höhe der Ausgaben und Haushaltstitel.)
4. Von welchen Trägern werden die Hilfen im Bereich „Leaving Care“ konkret geleistet?
5. In Deutschland, so teilt das Dialogforum Pflegekinderhilfe mit, gibt es weder einen ausdifferenzierten eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ für junge Menschen im Übergang in die Selbstständigkeit noch fachliche Standards für die Ausgestaltung von Unterstützungsformen im Prozess des Übergangs aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Vgl.

[Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe](#). Im [IKJ-Ergebnisbericht](#) heißt es: Die Schaffung eines eigenen Rechtstatbestands „Leaving Care“ im Anschluss an die außerfamiliäre Unterbringung, wie ihn Experten des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ fordern, wurde von den Betroffenen und der Mehrheit der Fachkräfte in den Fokusgruppen befürwortet. Welche Anstrengungen gab es auf politischer und fachlicher Seite, a.) einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ und b.) Standards für die Ausgestaltung von Unterstützungsformen im Prozess des Übergangs aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben zu schaffen?

6. Inwieweit gibt es eine gesetzlich abgesicherte Übergangsplanung? Welche Rechtsgrundlage besteht für die aktuelle Erbringung von Hilfen im Bereich „Leaving Care“? Inwieweit besteht ein verbindlicher Rechtsanspruch für „Care Leaver“, z.B. aus § 41 SGB VIII?

7. Inwiefern gibt es eine Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option)? Inwiefern gibt es dabei Unterschiede bezüglich der Unterbringungsarten?

8. Inwiefern erscheint der Senatsverwaltung – in Anlehnung an internationale Beispiele – die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als notwendig, um die Rechtsposition von „Care Leavern“ in Deutschland zu stärken? Ist eine Bundesratsinitiative geplant?

9. Wie könnte ein Rechtsanspruch auf Übergangsbegleitung bei „Leaving Care“ gestaltet werden, z.B. in § 41 Absatz 3 SGB VIII?

Zu 1. bis 9.: Im Sozialgesetzbuch - Achte Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe erfolgt keine Legaldefinition des Lebensumstandes „Leaving Care“ oder des Status „Care Leaver“. Die fallzuständigen Jugendämter sind im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, d. h. im Zusammenhang mit der Gewährung, Planung und Steuerung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII für die Gestaltung von Übergängen im Vorfeld der Beendigung von Hilfen oder bei Hilfewechseln verantwortlich. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde durch den Bundesgesetzgeber die Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur gezielten Übergangsplanung in den §§ 36b und 41 SGB VIII konkretisiert. Insofern nach Hilfebeendigung eine Hilfe erneut erforderlich ist, um einem im Einzelfall vorliegenden Hilfebedarf zu begegnen, ist die Fortsetzung der Hilfe bzw. die erneute Hilfegewährung nach § 41 Abs. 1 SGB VIII möglich.

In Abstimmung mit den bezirklichen Jugendämtern und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurden die hierfür erforderlichen Arbeitsprozesse in den jeweils fallzuständigen Jugendämtern in die aktualisierten Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder und

Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sowie Hilfe für junge Volljährige (AV Hilfeplanung) aufgenommen.

Berlin, den 11. November 2025

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie